

ZH_OBERGERICHT SB230456 vom 29. Mai 2024

ZH Obergericht, 2024-05-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230456

FR: ZH_OBERGERICHT SB230456 du 29 mai 2024

IT: ZH_OBERGERICHT SB230456 del 29 maggio 2024

Erwägungen

E. 1

Hinsichtlich des Gangs des Verfahrens bis zum erstinstanzlichen Urteil und zur Anmeldung der Berufung durch den Beschuldigten kann auf die Ausführungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 101 E. I.1. S. 8 f). Mit Ein- gabe vom 14. August 2023 reichte die Verteidigung ihre Berufungserklärung ein (Urk. 102). Mit Präsidialverfügung vom 8. September 2023 wurde den Privatklä- gern und den Staatsanwaltschaften Frist angesetzt, um zu erklären, ob An- schlussberufung erhoben werde (Urk. 105). Die Staatsanwaltschaften beantrag- ten mit Schreiben vom 13. bzw. 14. September 2023 Bestätigung des vorinstanzli- chen Urteils (Urk. 107 und Urk. 108). Die Privatkläger liessen sich nicht verneh- men. Anschlussberufungen wurden damit keine erhoben. Die Parteien wurden so- dann zur heutigen Berufungsverhandlung vorgeladen (Urk. 116). Erschienen sind der Beschuldigte in Begleitung seines amtlichen Verteidigers (Prot. II S. 5).

- 8 - 2.1. Die Berufung hat im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung (Art. 402 StPO) und hemmt damit die Rechtskraft des angefochtenen Entscheides entsprechend. Der Beschuldigte lässt das vorinstanzliche Urteil hinsichtlich des Schuldspruchs wegen Angriffs sowie wegen Vergehens gegen das Betäubungs- mittelgesetz anfechten. Angefochten wird auch die Strafzumessung, die Anord- nung einer Massnahme nach Art. 59 StGB, die zugesprochene Genugtuung und die Kostenaufteilung (vgl. Urk. 102 S. 3; Urk. 124 S. 1 f.). Da die Strafzumessung angefochten ist, welche auch die Festlegung der Busse betrifft, muss Ziff. 9, in der eine Ersatzfreiheitsstrafe festgelegt wird, als mitangefochten betrachtet werden. Ebenso muss Ziffer 20 hinsichtlich der Höhe einer allfälligen Nachforderung als zusammen mit Ziffer 19 angefochten angesehen werden. 2.2. Unangefochten geblieben sind somit die folgenden Punkte: a) Schuldspruch - wegen mehrfachen Fahrens ohne Berechtigung im Sinne von Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG, - wegen Vergehens gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a WG, - wegen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG, - wegen mehrfacher einfacher Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG, Art. 68 Abs. 1bis SSV - sowie wegen Hinderung einer Amtshandlung im Sinne von Art. 286 StGB (Teil von Dispositiv-Ziffer 1) b) Feststellung der Erfüllung der Tatbestände der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 und Abs. 3 StGB und der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte im Sinne von Art. 285 Abs. 1 StGB im Zustand nicht selbstverschuldeter Schuldunfähigkeit (Dossier 6; Dispositiv-Ziffer 2)

- 9 - c) Freispruch vom Vorwurf des Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. b und d BetmG (Dossier 5; Dispositiv-Ziffer 3) d) Widerruf des teilbedingten Vollzuges bezüglich der mit Urteil des Oberge- richts des Kantons Zürich vom 13. Juni 2017 ausgefallten Freiheitsstrafe von 18 Monaten (davon bedingt vollziehbar

12 Monate; Dispositiv-Ziffer 4) e) Widerruf des bedingten Vollzuges bezüglich der mit Strafbefehl des Ministère public du canton de Neuchâtel vom 8. November 2021 ausgefallten Freiheitsstrafe von 60 Tagen (Dispositiv-Ziffer 5) f) Anordnung der Rückversetzung des Beschuldigten in den Vollzug der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 27. August 2018 ausgefallten Freiheitsstrafe (bezüglich der mit Entscheid des Amtes für Justizvollzug und Wiedereingliederung des Kantons Zürich vom 18. September 2019 verfügten bedingten Entlassung [Strafrest 60 Tage]; Dispositiv-Ziffer 6) g) Absehen von einer Landesverweisung (Dispositiv-Ziffer 11) h) Einziehung und Vernichtung diverser beschlagnahmter Gegenstände (Dispositiv-Ziffern 12 und 13) i) Herausgabe (evtl. Vernichtung) diverser Kleidungsstücke des Privatklägers C._____ (Dispositiv-Ziffer 14) j) Vormerknahme der Anerkennung der Schadenersatzforderung des Privatklägers C._____ dem Grundsatz nach durch den Beschuldigten und Verweis der Forderung betreffend deren Höhe auf den Weg des Zivilprozesses (Dispositiv-Ziffer 15) k) Verweis des Schadenersatzbegehrens der Privatklägerin Schutz & Rettung auf den Weg des Zivilprozesses (Dispositiv-Ziffer 16) l) Festsetzung der Kostenhöhe (Dispositiv-Ziffer 18)

- 10 - In diesem Umfang ist der vorinstanzliche Entscheid in Rechtskraft erwachsen, was vorab mit Beschluss vorzumerken ist. Das Versehen, dass bei der Abfassung des Urteilsdispositivs der Rechtskraftbeschluss betreffend den Schuldspruch der Hinderung einer Amtshandlung im Sinne von Art. 286 StGB (Dispositiv-Ziffer 1) untergegangen ist und der Vollzug im Zusammenhang mit der angefochtenen Strafe als mitangefochten zu gelten hat und dementsprechend nicht in Rechtskraft erwachsen ist, wird im nachfolgenden Dispositiv berichtet. Betreffend den in der Berufungsbegründung gestellten Antrag um Abweisung der Zivilforderung des Privatklägers C._____ (Urk. 124 S. 1 und 30) ist darauf hinzuweisen, dass Dispositivziffer 15 des vorinstanzlichen Urteils in der Berufungserklärung nicht angefochten wurde und der Beschuldigte die Schadenersatzforderung von C._____ im Grundsatz anerkannte (Urk. 79A S. 10).

E. 1.1

Hinsichtlich der allgemeinen Voraussetzungen für die Anordnung einer Massnahme sowie für die stationäre Massnahme gemäss Art. 59 StGB sei auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen (Urk. 101 E. VI.1. S. 70).

E. 1.2

Ist der Täter von Suchtstoffen abhängig, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner Abhängigkeit in Zusammenhang steht, und wenn zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Abhängigkeit in Zusammenhang stehender Taten beugen (Art. 60 Abs. 1 StGB).

E. 1.3

Ferner ist gemäss Gesetzeswortlaut unter denselben Voraussetzungen wie für die Anordnung einer stationären Massnahme nach Art. 59 StGB oder Art. 60 StGB die Anordnung einer ambulanten Behandlung möglich (Art. 63 Abs. 1 StGB). Eine solche kann im Falle einer unbedingten Freiheitsstrafe, einer durch Widerruf vollziehbar erklärten Freiheitsstrafe sowie einer durch Rückversetzung vollziehbar gewordenen Reststrafe vollzugsbegleitend durchgeführt werden. Der Aufschub eines Freiheitsentzuges ist jedoch möglich (Art. 63 Abs. 2 StGB). Bei der Kombination einer ambulanten Massnahme mit

einer Geldstrafe kommt nur der gleichzeitige Vollzug der beiden Sanktionen in Frage (BSK StGB-HEER, a.a.O., Art. 63 N 2a und N 34). Nach konstanter Praxis gilt der Grundsatz, dass die Strafe vollstreckt und die ambulante Massnahme gleichzeitig durchgeführt wird. Es ist mithin vom Ausnahmecharakter des Strafaufschubs auszugehen. Die Anordnung eines Strafaufschubs ist an zwei Voraussetzungen gebunden, die kumulativ vorzuliegen haben. So muss der Täter zum einen ungefährlich sein. Zum anderen muss die Behandlung vordringlich sein. Vordringlich ist eine Massnahme

- 36 - immer dann, wenn der Strafvollzug den Erfolg der Therapie ernstlich oder erheblich gefährden würde (BSK StGB-HEER, a.a.O., Art. 63 N 39 f. und N 47 f. mit zahlreichen Hinweisen).

E. 1.4

Ob eine stationäre oder eine ambulante vollzugsbegleitende Massnahme angezeigt ist, beurteilt sich zunächst nach rein ärztlichen Kriterien (BSK StGB-HEER, a.a.O., Art. 63 N 12).

E. 1.5

Im Fall einer Konkurrenz zwischen einer Massnahme zur Behandlung von psychischen Störungen und einer Massnahme zur Behandlung einer Sucht geht die Suchtbehandlung als Sonderfall Art. 59 StGB vor (BGE 102 IV 234 E. 1; BSK StGB-HEER/HABERMEYER, a.a.O., Art. 60 N 56); dies umso mehr, als eine Suchtbehandlung auch in einer psychiatrischen Klinik erfolgen kann (Art. 60 Abs. 3 StGB).

E. 1.6

Sind mehrere Massnahmen in gleicher Weise geeignet, ist aber nur eine notwendig, so ordnet das Gericht diejenige an, die den Täter am wenigsten beschwert. Sind mehrere Massnahmen notwendig, so kann das Gericht diese zusammen anordnen (Art. 56a StGB). Verschiedene therapeutische Massnahmen liessen sich theoretisch kombinieren. Behandlungen nach Art. 59 StGB beinhalten auch Interventionen nach Art. 60 StGB. Allerdings unterstehen die verschiedenen Massnahmen unterschiedlichen Regelungen, so etwa in Bezug auf deren Beendigung. Es muss daher immer definiert werden, unter welchem Regime der Vollzug steht. So kann die Anordnung zweier Massnahmen, die wie eine Massnahme vollzogen werden, zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit sowohl für den Verurteilten als auch für die Vollzugsbehörde führen. Vorzuziehen ist im Sinne obiger Erwägungen, wenn nicht zwei Massnahmen ergriffen werden, diejenige, die spezieller und für den Täter günstiger ist (BSK StGB-HEER, a.a.O., Art. 56a N 3 und N 3a). 2. Vorinstanzliche Erwägungen 2.1. Die Vorinstanz stützt sich auf das psychiatrische Gutachten von E._____ vom 25. August 2022 (Urk. D1/31/16). Die entsprechenden Erwägungen brau-

- 37 - chen nicht wiederholt zu werden (Urk. 101 E. VI.3. - 5. S. 71 - 76). Zusammengefasst geht die Vorinstanz davon aus, dass der Beschuldigte an einer dissozialen Persönlichkeitsstörung und einer Kokainabhängigkeitsstörung leide. Diese Erkrankungen hätten zum Tatzeitpunkt vorgelegen und würden fortbestehen. Bei beiden Diagnosen handle es sich um schwergradige psychische Erkrankungen (Urk. 101 E. VI.4.1. S. 72). Diesen Erwägungen ist gestützt auf das genannte Gutachten ohne Weiteres zuzustimmen. Sie werden von der Verteidigung auch nicht in Frage gestellt. 2.2. Ferner kann auf die vorinstanzlichen Ausführungen verwiesen werden, sofern begründet wird, dass eine

Massnahme anzuordnen sei und diese stationärer Natur sein müsse (Urk. 101 E. VI.4.3. S. 73 sowie E. VI.3. S. 72 und E. VI.4.7. S. 76). Die Vorinstanz begründet die Anordnung einer stationären Massnahme nach Art. 59 StGB damit, dass gemäss Gutachten die Kriminalität des Beschuldigten sehr eng mit seiner dissozialen Persönlichkeitsstörung als dem schwerwiegendsten legalprognostischen Belastungsfaktor in Verbindung zu setzen sei. Des Weiteren werde sein deliktisches Verhalten durch seinen Betäubungsmittelkonsum gefördert. In Bezug auf die Behandlungsmöglichkeiten führe der Gutachter aus, dass lediglich in einer längerfristigen (mehrmonatigen) stationären suchttherapeutischen Behandlung des Beschuldigten die Möglichkeit zur Senkung des bestehenden Rückfallrisikos gesehen werden könne, wobei enge reglementierende und kontrollierende Settings notwendig seien. Dabei sei eine stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 59 StGB (betr. die dissoziale Persönlichkeitsstörung) einer solchen nach Art. 60 StGB (betr. die Kokainabhängigkeitsstörung) vorzuziehen. Dies, weil sich zum einen anamnestic deutlich erwiesen habe, dass der Beschuldigte noch vor der Manifestation der Kokainabhängigkeitsstörung eine hohe delinquente Verhaltensdisposition an den Tag gelegt habe, und zum anderen, da in Bezug auf die ihm aktuell vorgeworfenen Taten in seiner dissozialen Persönlichkeitsstörung die motivational wesentliche Bedeutung zur Begehung der Taten zu sehen sei (Urk. 101 E. VI.3. S. 71 f. mit Hinweis auf Urk. D1/31/16 S. 63 f. und S. 71 - 73).

- 38 - 3. Standpunkt der Verteidigung

E. 3

Mehrfaches Fahren ohne Berechtigung

E. 3.1

Die Verteidigung führt ins Feld, der gutachterliche Vorbericht und das Gutachten selbst würden einander widersprechen. Zwischen den beiden Beurteilungen habe nur eine zusätzliche, nicht einmal zweistündige Untersuchung des Beschuldigten stattgefunden (Urk. 81 S. 12; Urk. 124 S. 20 ff.). Der Gutachter halte fest, dass – wenn überhaupt – Gewaltanwendungen durch den Beschuldigten im Zusammenhang mit drogeninduzierten Psychosen stehen würden, nicht aber mit einer Persönlichkeitsstörung. Mit Blick auf weitere Delikte stehe die Rückfallgefahr bezüglich Drogendelikten klar im Kontext seiner Sucht. Was die gutachterlich angesprochene Rückfallgefahr betreffend Diebstahl angehe, so sei Letzteres nicht eingeklagt. Zudem sei dies kein schwerwiegendes Delikt, was unter dem auch gutachterlich angesprochenen Aspekt der Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen sei (Urk. 81 S. 13 und S. 15).

E. 3.2

Der Gutachter habe in seinem Vorbericht eine suchttherapeutische Behandlung empfohlen. Sein Sinneswandel im eigentlichen Gutachten, in welchem er eine Massnahme nach Art. 59 StGB empfehle, sei nicht nachvollziehbar (Urk. 81 S. 13 f.). Die Empfehlung einer stationären Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB decke sich auch nicht mit den bisherigen Akten der PUK sowie der Suchtfachklinik, welche schwerpunktmässig von einer Kokainabhängigkeitsstörung und Entzugssymptomen sowie einer durch den Kokainkonsum induzierten Psychose ausgingen (Urk. 124 S. 20). Schliesslich seien die rechtlichen Voraussetzungen einer Massnahme nach Art. 59 StGB ohnehin nicht gegeben, denn eine Massnahme habe gemäss Art. 56 StGB verhältnismässig zu sein (Urk. 124 S. 22).

E. 3.3

Sofern das Gutachten festhalte, der Beschuldigte habe bereits vor Manifestierung der Kokainabhängigkeit ein hohes delinquentes Verhalten an den Tag gelegt, könne ihm nicht gefolgt werden. Der Beschuldigte konsumiere schon sehr lange Kokain. Zudem sei die Diagnose der Persönlichkeitsstörung bislang nicht aufgetaucht, weshalb sie nicht für frühere Delinquenz herangezogen werden könne. Ebenso wenig könne dem Gutachten gefolgt werden, wonach in der Persönlichkeitsstörung die Motivation für die aktuelle Deliktsbegehung zu sehen sei. Die Problematik sei vielmehr im übersteigerten Kokainkonsum zu sehen (Urk. 81

- 39 - S. 14; Urk. 124 S. 25). Bei einer Durchführung der ambulanten Massnahme im Strafvollzug bestehe der notwendige engmaschige Rahmen für eine erfolgversprechende Massnahme, da der Beschuldigte im Vollzug nicht die Möglichkeit habe, Terminen auszuweichen und sich vor der Therapie zu drücken. Die ambulante Therapie im Vollzug sei eingebettet in die strikte Struktur des Gefängnisalltags, aus welcher der Beschuldigte nicht wie in Freiheit einfach ausbrechen könne. Im Gegensatz zu einer Massnahme nach Art. 59 StGB sei eine ambulante Therapie parallel zum Strafvollzug im Sinne der Verhältnismässigkeit – insbesondere im Hinblick auf die Schwere der Straftaten – geeignet und erforderlich, um den Beschuldigten von weiteren Delikten abzuhalten (Urk. 124 S. 27 f.).

E. 3.4

Schliesslich sei der Beschuldigte nunmehr bereit, sich einer Suchtbehandlung zu unterziehen (Urk. 81 S. 15 f.; Urk. 124 S. 27). Dies bestätigte der Beschuldigte anlässlich seiner Befragung in der Berufungsverhandlung (Prot. II S. 15).

E. 3.5

Eventualiter beantragt die amtliche Verteidigung die Anordnung einer stationären Suchttherapie nach Art. 60 StGB unter Aufschub der Freiheitsstrafe, in deren Rahmen der Beschuldigte lernen würde mit seiner Sucht umzugehen und sich andere Bewältigungsstrategien anzueignen, als Probleme mit Drogen und Straftaten zu lösen. Einer stationären Suchttherapie nach Art. 60 StGB sei gegenüber einer stationären Massnahme nach Art. 59 StGB den Vorrang zu geben, da bei Letzterer die Sucht des Beschuldigten nicht im Zentrum stehen würde, weshalb diese nicht geeignet sei, um weiteren Delikten vorzubeugen (Urk. 124 S. 29 f.).

E. 4

Vergehen gegen das Waffengesetz

E. 4.1

In seinem Vorbericht vom 2. Juni 2022 kam der Gutachter sehr klar zum Schluss, gegenwärtig könne die Möglichkeit der Senkung des bestehenden Rückfallrisikos lediglich in einer stationären suchttherapeutischen Behandlung gesehen werden (Urk. D1/31/12 S. 19). So führte er aus, der Beschuldigte habe in seiner späten Jugend und im frühen Erwachsenenalter diverse Delikte begangen, wobei insbesondere Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz hervortreten würden. Erst im Erwachsenenalter habe sich eine Persönlichkeitsstörung herausgebildet. Erschwerend sei ein starker Kokainkonsum dazu gekommen. Sodann schlussfol-

- 40 - gert der Gutachter, dass die bisher aufgetretenen psychotischen Episoden als drogeninduzierte Psychosen einzuordnen seien (Urk. D1/31/12 S. 16).

E. 4.2

Im Gutachten vom 25. August 2022 stellte der Gutachter im Lebenslauf des Beschuldigten drogenunabhängige Faktoren fest, die eine Delinquenz fördern können (etwa den Verlust der väterlichen Identifikationsfigur und eine erziehungs- bedingte Orientierungslosigkeit des Beschuldigten). Beim Eintritt ins Berufsleben habe beim Beschuldigten bereits eine Drogenproblematik vorgelegen, er sei je- doch bereits zuvor strafrechtlich aufgefallen. Es sei zu einem breiten Fächer an Straftaten gekommen, darunter auch Gewalttaten. In den nachfolgenden Jahren sei es auch zu Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz gekommen (Urk. D1/31/16 S. 48 f.).

E. 4.3

Zum Zeitpunkt der inkriminierten Taten habe der Beschuldigte zum einen unter einer dissozialen Persönlichkeitsstörung und andererseits unter einer Stö- rung durch Kokain im Ausmass eines Kokainabhängigkeitssyndroms gelitten (Urk. D1/31/16 S. 70). Aus dem Gutachten scheint zunächst hervorzugehen, dass die schwerwiegende Persönlichkeitsstörung des Beschuldigten von seiner Dro- genproblematik unabhängig sei, allenfalls vorbestanden habe und durch sie nur (wenn auch in erheblichem Masse) verstärkt werde (vgl. Urk. D1/31/16 S. 49 - 52). Letztlich ist jedoch nicht relevant, welche Problematik beim Beschuldigten zu- erst bestand und welche Problematik für dessen frühere Delinquenz ursächlich war. Es handelt sich zwar bezogen auf den konkret zu beurteilenden Fall um starke Indizien, welche jedoch widerlegbar sind.

E. 4.4

Entscheidend ist, was der Gutachter weiter festhält. Beim Beschuldigten hät- ten sich Symptome manifestiert, welche auf eine paranoide Schizophrenie hinge- deutet hätten. Die aktuellen Untersuchungsgespräche hätten jedoch keine psy- chotische Symptomatik gezeigt, was insbesondere deshalb von Bedeutung sei, weil er keine entsprechenden Medikamente eingenommen habe. Der Gutachter kommt daher klar zur Schlussfolgerung, dass die beim Beschuldigten aufgetrete- nen psychotischen Episoden im Zusammenhang mit seinem Kokainkonsum zu sehen und als psychotische Störungen durch Kokain einzuordnen sind. Das wird

- 41 - dadurch untermauert, dass der Beschuldigte keine psychopathologischen Auffäl- ligkeiten gezeigt habe, als er drogenabstinent gewesen sei (Urk. D1/31/16 S. 53).

E. 4.5

Unter diesen Umständen ist erstellt, dass sowohl die dissoziale Persönlich- keitsstörung als auch die Kokainabhängigkeitsstörung Faktoren für die Delin- quenz darstellen, in erster Linie jedoch der Drogenkonsum des Beschuldigten für dessen deliktisches Verhalten verantwortlich ist. Das Gutachten erscheint – so- fern es das Gericht beurteilen kann – in fachlicher Hinsicht korrekt, in seiner Schlussfolgerung, ob eine Massnahme nach Art. 59 oder Art. 60 StGB anzuord- nen sei, jedoch nicht schlüssig. Obwohl der Gutachter im Vorbericht sowie im Gutachten festhält, dass gegenwärtig lediglich in einer längerfristigen (mehrmona- tigen) stationären suchtherapeutischen Behandlung unter Berücksichtigung sei- ner dissozialen Verhaltensbereitschaft die Möglichkeit zur Senkung des bestehen- den Rückfallrisikos zur Begehung von vergleichbaren Straftaten gesehen werden könne (Urk.

D1/31/16 S. 67 und S. 69), kommt er nur wenig später im Widerspruch dazu zum Schluss, eine stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB (dissoziale Persönlichkeitsstörung) sei einer solchen nach Art. 60 StGB (Kokainabhängigkeitsstörung) vorzuziehen. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass der Gutachter selbst zu Recht festhält, dass das Gericht im Rahmen der Verhältnismässigkeit zu prüfen hat, ob eine stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB angezeigt ist (Urk. D1/31/16 S. 73). Angesichts der beim Beschuldigten nicht schwer ausgeprägten Gewaltdisposition bzw. der nicht deutlichen Gewaltbereitschaft und der mittelgradigen Rückfallgefahr betreffend Gewaltdelikte (vgl. Urk. D1/31/16 S. 67 f.) erweist sich eine stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 59 StGB nicht als verhältnismässig.

E. 4.6

Da gemäss Gutachter das Rückfallrisiko lediglich mit einer längerfristigen (mehrmonatigen) stationären suchttherapeutischen Behandlung gesenkt werden kann und es eines eng kontrollierenden und auch reglementierenden Settings bedarf (Urk. D1/31/16 S. 69), erweist sich eine ambulante Massnahme im Strafvollzug bei dieser komplexen Ausgangslage (Konnexität der dissozialen Persönlichkeitsstörung und der Kokainabhängigkeitsstörung) nicht als geeignet. Mit den Massnahmezentren St. Johannsen oder Bitzi bestehen sodann für eine entspre-

- 42 - chende stationäre Suchtbehandlung geeignete Einrichtungen (Urk. D1/31/16 S. 69). Ergänzend ist anzumerken, dass der Beschuldigte nunmehr bereit ist, sich einer Drogentherapie zu unterziehen (Urk. 79A S. 18; Urk. 81 S. 15; Prot. II S. 15), was die Erfolgchancen gegenüber einer von ihm abgelehnten Behandlung deutlich verbessern dürfte.

E. 4.7

Da die Drogenproblematik des Beschuldigten im Vordergrund steht, er diesbezüglich massnahmewillig ist und ein eng kontrollierendes und reglementierendes Setting erforderlich ist, ist eine stationäre Massnahme im Sinne von Art. 60 StGB (Suchttherapie) anzuordnen. Der Vollzug der Freiheitsstrafe ist gemäss Art. 57 Abs. 2 StGB zu diesem Zweck aufzuschieben. VI. Zivilansprüche 1. Die theoretischen Erwägungen der Vorinstanz bezüglich der Zivilansprüche brauchen nicht wiederholt zu werden (Urk. 101 E. VIII.1. S. 81 f.). Sodann ist daran zu erinnern, dass der Beschuldigte nur seine Verpflichtung zur Leistung einer Genugtuung an C._____ anfecht und hinsichtlich der Höhe der Genugtuungssumme sowie der Solidarhaftung mit B._____ das Verbot der reformatio in peius gilt. 2. Unabhängig von der rechtlichen Qualifikation seiner Handlungen ist mit der Vorinstanz festzustellen, dass der Beschuldigte objektiv schwer in das Persönlichkeitsrecht von C._____ eingriff. Ihm wurden völlig überraschend und in Überzahl erhebliche Verletzungen zugefügt, und das in der eigenen Wohnung, wo man sich grundsätzlich sicher fühlen können sollte, was nebst den körperlichen Verletzungen deutliche seelische Spuren wie einen Verlust des Sicherheitsgefühls in den eigenen vier Wänden nach sich zog. Subjektiv handelte der Beschuldigte direktvorsätzlich und war voll schuldfähig (Urk. 101 E. VIII.2.2. S. 82 f.). Immerhin war sein Handeln mutmasslich nicht rein egoistisch motiviert. 3. Der Beschuldigte ist somit unter solidarischer Haftung mit dem Beschuldigten B._____ zu verpflichten, dem Privatkläger C._____ Fr. 2'500.– zuzüglich 5 %

- 43 - Zins ab 21. Mai 2020 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag ist das Genugtuungsbegehren abzuweisen. VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Eine von der Vorinstanz abweichende rechtliche Qualifikation des Übergriffs des Beschuldigten auf C._____ ändert nichts daran, dass der Beschuldigte durch sein schuldhaftes Verhalten das Strafverfahren verursacht hat. Somit hat er auch die entsprechenden Kosten zu tragen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz kann verwiesen werden (Urk. 101 E. X.1. S. 84 f.). Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 19 und 20) ist somit zu bestätigen. 2. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von Art. 424 Abs. 1 StPO i. V. m. § 16 Abs. 1 sowie § 14 Abs. 1 GebV OG unter Berücksichtigung der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles sowie des Zeitaufwands des Gerichts für dieses Verfahren auf Fr. 4'000.– festzusetzen. 3. Im Berufungsverfahren obsiegt der Beschuldigte hinsichtlich der rechtlichen Würdigung betreffend Dossier 1 der Hauptanklage, des Strafmasses sowie der Massnahme. Angesichts dieser Sachlage rechtfertigt es sich, die Kosten des Berufungsverfahrens zu einem Fünftel dem Beschuldigten aufzuerlegen und zu vier Fünfteln auf die Gerichtskasse zu nehmen. 4. Gemäss Art. 436 Abs. 1 StPO richten sich Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung im Rechtsmittelverfahren nach den Artikeln 429 bis 434 StPO. Die von der amtlichen Verteidigung für das Berufungsverfahren geltend gemachten Aufwendungen erweisen sich als vor dem Hintergrund der Ansätze gemäss Anwaltsgebührenverordnung (AnwGebV) im Rahmen und erscheinen angemessen. Die amtliche Verteidigung ist somit für ihre Aufwendungen mit Fr. 8'700.– (inkl. MwSt.) zu entschädigen (vgl. Urk. 123). Diese Kosten sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht im Umfang von einem Fünftel ist gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorzubehalten.

- 44 - Es wird beschlossen: (berichtigte Fassung) 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 8. Abteilung, vom 7. Juni 2023, bezüglich Dispositivziffern 1 teilweise (Schuldspruch betreffend mehrfaches Fahren ohne Berechtigung, Vergehen gegen das Waffengesetz, Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes, mehrfache einfache Verletzung der Verkehrsregeln sowie Hinderung einer Amtshandlung), 2 (Feststellung der Erfüllung der Tatbestände der Sachbeschädigung und der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte im Zustand nicht selbstverschuldeter Schuldunfähigkeit), 3 (Freispruch betreffend Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz), 4 bis 6 (Widerruf und Rückversetzung), 11 (Absehen von Landesverweisung), 12 bis 14 (Einziehungen und Herausgabe Beschlagnahmungen), 15 und 16 (Schadenersatzforderung des Privatklägers C._____ und der Privatklägerin Schutz & Rettung Zürich) sowie 18 (Kostenfestsetzung) in Rechtskraft erwachsen ist. 2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A._____ ist ferner schuldig der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB (Anklage Dossier 1) und der Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG (Nachtragsanklage Dossier 1). 2. Der Beschuldigte wird unter Einbezug der widerrufenen Strafen und unter Einbezug der Reststrafe bestraft mit 40 Monaten Freiheitsstrafe als Gesamtstrafe, wovon 204 Tage durch Haft erstanden sind, sowie mit einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu Fr. 60.– und einer Busse von Fr. 1'200.–. 3. Die Freiheitsstrafe und die Geldstrafe werden vollzogen.

- 45 - 4. Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Tagen. 5. Es wird eine stationäre therapeutische Massnahme im Sinne von Art. 60 StGB (Suchtbehandlung) angeordnet.

E. 5

Anrechnung der erstandenen Haft Die erstandene Haft von 203 Tagen (Urk. D1/17/3+11-12; Urk. D9/1+6; Urk. D1/17/13+24-25; Urk. 69 D1/6/1) ist im Sinne von Art. 51 StGB an die Freiheitsstrafe anzurechnen.

- 32 -

E. 6

Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird zu diesem Zweck aufgeschoben.

E. 6.1

Die Vorinstanz hat den teilbedingten Vollzug der mit Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 13. Juni 2017 ausgefallten Freiheitsstrafe von 18 Monaten (davon bedingt vollziehbar 12 Monate) sowie den bedingten Vollzug der mit Strafbefehl des Ministère public du canton de Neuchâtel vom 8. November 2021 ausgefallten Freiheitsstrafe von 60 Tagen widerrufen (Dispositiv-Ziffern 4 und 5). Sodann wurde die Rückversetzung in den Vollzug der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 27. August 2018 ausgefallten Freiheitsstrafe angeordnet (Strafrest 60 Tage; Dispositiv-Ziffer 6). Die mit dem vorinstanzlichen Urteil angeordneten Widerrufe sowie die Rückversetzung (Dispositiv-Ziff. 4 - 6) wurden nicht angefochten und sind in Rechtskraft erwachsen, weshalb sich Ausführungen hierzu erübrigen.

E. 6.2

Zum Vollzug stehen somit 12 Monate Freiheitsstrafe gemäss Urteil des hiesigen Gerichts vom 13. Juni 2017, eine Freiheitsstrafe von 60 Tagen gemäss Strafbefehl des Ministère public du canton de Neuchâtel vom 8. November sowie der Strafrest von 60 Tagen gemäss Entscheid des Amtes für Justizvollzug und Wiedereingliederung des Kantons Zürich vom 18. September 2019, basierend auf dem Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 27. August 2018. Wie die Vorinstanz zutreffend erwägt, hätte der Beschuldigte somit insgesamt 16 Monate Freiheitsstrafe zusätzlich zu verbüssen (Urk. 101 E. IV.3.2. S. 67 f.), wovon ein Tag durch Haft erstanden ist.

E. 6.3

Im Rahmen der Strafzumessung ist in sinngemässer Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB eine Gesamtstrafe zu bilden, sofern die neue und die widerrufenen Strafe bzw. die durch den Widerruf vollziehbar gewordene Reststrafe gleicher Art sind (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 StGB und Art. 89 Abs. 6 StGB). Die heute auszusprechende Freiheitsstrafe von 28 Monaten ist daher in Anwendung des Asperationsprinzips um 12 Monate auf insgesamt 40 Monate Freiheitsstrafe zu erhöhen.

- 33 -

E. 6.4

Die Freiheitsstrafe ist zu vollziehen (Art. 42 Abs. 1 und Art. 43 Abs. 1 StGB e contrario). C. Geldstrafe 1. Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass sich der Beschuldigte der Hinderung einer Amtshandlung im Sinne von Art. 286 StGB strafbar gemacht hat (Dossier 2 der Nachtragsanklage), wofür eine Geldstrafe festzusetzen ist. Auf die entsprechenden Erwägungen kann verwiesen werden (Urk. 101 E. III.B.1. S. 61 f.). Allerdings ist ihr nicht zu folgen, wenn sie erwägt, die maximale Geldstrafe liege bei 180 Tagessätzen. Vielmehr reicht der Strafraum von 3 Tagessätzen bis zu lediglich 30 Tagessätzen (Art. 34 Abs. 1

StGB i.V.m. Art. 286 Abs. 1 StGB). Straf- schärfungsgründe liegen nicht vor. Ebenso liegen keine Strafmilderungsgründe vor, insbesondere keine Minderung der Schuldfähigkeit, wie die Vorinstanz zutref- fend festgehalten hat (Urk. 101 E. II.F.3.4. S. 50). 2. Der Vorinstanz ist weiter insofern zu folgen, als das Verschulden des Be- schuldigten leicht wiegt. Immerhin ist darauf hinzuweisen, dass ihm nicht zugute zu halten ist, dass er keine Gewalt angewendet hat, da dies bereits damit abge- golten ist, dass nicht Art. 285 StGB zur Anwendung gelangt. Umgekehrt kann ihm nicht angelastet werden, er habe sehr allgemein die Wahrung eines hohen Rechtsgutes verhindert, da dies bei den meisten Amtshandlungen herangezogen werden könnte und somit im Tatbestand weitgehend enthalten sein dürfte. Immer- hin hält die Vorinstanz zutreffend fest, dass der Beschuldigte die Beamten von keinem dringenden Einsatz zur unmittelbaren Abwendung einer konkreten Gefahr abhielt. Wie erwähnt, geht sie somit zu Recht von einem leichten Verschulden aus. Wenn die Vorinstanz eine Strafe von 15 Tagessätzen festlegt, so ist darauf hinzuweisen, dass dies bei einem Strafraumen von maximal 30 Tagessätzen nicht mit einem leichten Verschulden korrespondiert. Ein leichtes Verschulden ist im unteren Drittel des Strafraumens anzusiedeln. Dabei reicht das untere Drittel von 3 Tagessätzen bis zu 10 Tagessätzen. Die Einsatzstrafe ist daher auf 7 Tages- sätze festzulegen.

- 34 - 3. Betreffend die Täterkomponente ist festzuhalten, dass der Beschuldigte im Tatzeitpunkt mit dem Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 13. Juni 2017 und den Strafbefehlen der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 27. Au- gust 2018 und des Ministère public du canton de Neuchâtel vom 8. November 2021 über drei Vorstrafen verfügte und während der mit Urteil des Obergerichts und mit Strafbefehl des Ministère public du canton de Neuchâtel angesetzten Pro- bezeiten delinquierte, was im Umfang von 4 Tagessätzen straf erhöhend zu be- rücksichtigen ist. Das Geständnis des Beschuldigten führt zu einer Reduktion der Geldstrafe um einen Tagessatz. 4. Insgesamt ist die Geldstrafe auf 10 Tagessätze festzulegen. Die von der Vorinstanz festgelegte Tagessatzhöhe von Fr. 60.– gibt zu keinen Bemerkungen Anlass und wurde auch von der amtlichen Verteidigung nicht moniert (Urk. 124 S. 17 ff.). 5. Angesichts der zahlreichen Vorstrafen und der Delinquenz während der Pro- bezeit ist die Geldstrafe zu vollziehen. D. Busse 1. Hinsichtlich der vom Beschuldigten begangenen Übertretungen ist eine Busse auszusprechen. Zu deren Bemessung betreffend die Übertretung des Be- täubungsmittelgesetzes (Dossier 5 der Hauptanklage) und die mehrfache einfa- che Verletzung der Verkehrsregeln (Dossier 7 der Hauptanklage und Dossier 1 der Nachtragsanklage) kann vollumfänglich auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (Urk. 101 E. III.C. S. 63 f.). Darüber hinaus ist auch im Hinblick auf die Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes gemäss Dossier 1 der Nach- tragsanklage eine Busse auszusprechen, weshalb sich für sämtliche Übertretun- gen eine Busse von Fr. 1'200.– als angemessen erweist. 2. Gemäss Art. 106 Abs. 2 StGB spricht das Gericht im Urteil für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten aus. Der von der Vorinstanz angewandte Umwandlungssatz, wonach einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe Fr. 100.– Busse ent-

- 35 - spreche, findet im Gesetz keinerlei Grundlage. Vielmehr ist insbesondere dann, wenn eine Tagessatzhöhe definiert wurde, die Ersatzfreiheitsstrafe an diese anzu- passen (BGE 146 IV 145 E. 2.8; 134 IV 60 E. 7.3.3). Die Ersatzfreiheitsstrafe ist somit auf 20 Tage festzulegen. V. Massnahme 1. Allgemeines

E. 7

Der Beschuldigte wird unter solidarischer Haftung mit dem Beschuldigten B. _____ verpflichtet, dem Privatkläger C. _____ Fr. 2'500.– zuzüglich 5 % Zins ab 21. Mai 2020 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen.

E. 8

Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 19 und 20) wird bestätigt.

E. 9

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 4'000.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 8'700.– amtliche Verteidigung (inkl. MWST)

E. 10

Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten zu einem Fünftel auferlegt und zu vier Fünfteln auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht im Umfang von einem Fünftel bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten.

E. 11

Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des ■ Beschuldigten die Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis ■ die Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland ■ den Privatkläger C. _____ ■ (Eine begründete Urteilsausfertigung gemäss Art. 84 Abs. 4 StPO wird dem Privatkläger nur zugestellt, sofern er dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangt.) sowie in vollständiger Ausfertigung an

- 46 - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des ■ Beschuldigten die Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis ■ die Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland ■ den Privatkläger C. _____ (sofern verlangt) ■ und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz; ■ den Justizvollzug und Wiedereingliederung Kanton Zürich, Abteilung ■ Bewährungs- und Vollzugsdienste, nebst Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Löschungsdaten; das Migrationsamt des Kantons Zürich; ■ die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A und B; ■ das Obergericht des Kantons Zürich, II. Strafkammer, Geschäfts-Nr. ■ SB170042-O betreffend Widerruf (im Dispositiv); das Ministère public du canton de Neuchâtel, Nr. 2021.1152 betreffend ■ Widerruf (im Dispositiv) zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Weiterleitung an die zuständige Vollzugsbehörde; das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich, Abteilung ■ Administrativmassnahmen, 8090 Zürich; die Zentrale Inkassostelle der Gerichte. ■

E. 12

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der I. strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen

des Bundesgerichtsge- setzes.

- 47 - Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 29. Mai 2024 Die
Präsidentin: Die Gerichtsschreiberin: Oberrichterin lic. iur. Bertschi MLaw Gitz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.